

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/714/2012**

Datum: 19.01.2012

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für B 167 Ortsumfahrung  
Finowfurt/Eberswalde (L 220 - L 200)  
Stellungnahme der Stadt Eberswalde**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	07.02.2012	Vorberatung
Hauptausschuss	16.02.2012	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt die durch die Verwaltung erarbeitete Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren „Ortsumfahrung B167 Finowfurt/Eberswalde (L 220 bis L 200).

Die Verwaltung wird beauftragt die Stellungnahme fristgerecht zum 17.02. 2012 beim Landesamt für Bauen und Verkehr einzureichen.

Boginski  
Bürgermeister



Derzeitig verbindet die B167 Bückwitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit Lebus im Landkreis Märkisch Oderland. Sie stellt eine Verbindung für die Kreisstädte Neuruppin, Eberswalde, Seelow und Frankfurt/Oder her.

Die B 167 neu ist gemäß Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP B-B vom 31.03. 2009) als großräumige Straßenverbindung einzuordnen. Sie bildet im grenznahen Raum zu Polen als Ost-West-Achse eine leistungsfähige Verkehrsverbindung.

Die Ortsumgehung beginnt am Kreuzungspunkt mit der L 220. Die Trasse wird an die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) herangeführt und verläuft bis zur Kanalquerung mit einem geringen Abstand parallel nördlich zur HOW. Zur Querung der Wasserstraße schwenkt die Trasse östlich der BAB A11 in Richtung Süden und liegt bis zum Bauende südlich des vorgenannten Gewässers. Am Ende des 1. Bauabschnittes wird die Trasse an die L 200 geführt.

Zur umfassenden Problembewältigung sind in der Planfeststellung alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und anderen Behörden sowie Betroffenen abschließend rechtsgestaltend zu regeln. Die Rechtsgrundlage der Planfeststellung für die Bundesfernstraßen ergibt sich aus §§ 17 ff FStrG und die §§ 73 und 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Aussagen der Verfahrensunterlagen zur Beschreibung, Auswirkungen und Bewertung des Vorhabens im Rahmen der fachlichen und räumlichen Zuständigkeit waren zu prüfen und ggf. richtig zu stellen oder ergänzen bzw. es waren Vorschläge zu unterbreiten.

Die förmliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 04.01. 2012 – 03.02. 2012. Die abschließende Stellungnahme der Stadt Eberswalde zum Planungsvorhaben Ortsumfahrung B167 Finowfurt/Eberswalde hat bis zum 17.02. 2012 zu erfolgen.

Verkehrlich ist die Ortsdurchfahrt Eberswalde aktuell durch einen sehr hohen Binnen-, Quell- und Zielverkehr gekennzeichnet.

Aus diesem Grund wird die neue Ortsumfahrung wesentlich zur verkehrlichen Entlastung von Siedlungsbereichen beitragen und aufgrund ihrer stadträumlichen Lage einen Standortvorteil für die wirtschaftliche Entwicklung Eberswalde darstellen.

Wichtige Aspekte und Inhalte der Stellungnahme der Stadt Eberswalde sind u. a. Forderungen zum Lärmschutz (insbesondere für die Bewohner der Clara-Zetkin-Siedlung), die Gewährleistung der Zugänglichkeit des Stadtbollwerkes (insbesondere in Bezug auf die Andienung durch Reisebusse), Hervorhebung der wirtschaftlichen Bedeutung für die Stadt Eberswalde, die Berücksichtigung möglicher Verkehrsauswirkungen auf das innerstädtische Verkehrsnetz sowie Beachtung der Belange des Umwelt- u. Naturschutzes.